



## „Muster für eine Anzeige“

Von René Schneider

\*) Der Autor wohnt und arbeitet in Münster, leider (sic), denn er kann diese Stadt nicht leiden. Seit 2000 veranstaltete er dort ungefähr 100 Seminare zur Fortbildung für Fachanwälte, insbesondere Arbeitsrecht und Steuerrecht, das ist sein Rübenacker, außerdem gönnt er sich einen Rosengarten, seine Institute für Völkerrecht und Asylrecht, <http://www.Schneider-Institute.de/>

**Nachdem der selbsternannte „Satiriker“<sup>1</sup>, Pseudohumorist und Mächtegern-Künstler Jan Böhmermann dem dummen Fernsehvolk<sup>2</sup> den Unterschied zwischen geschützter Meinungsfreiheit und strafbarer „Schmähkritik“ erklärt hat, belehre ich nun Herrn Böhmermann und seine Fans über den Unterschied zwischen Satire, Meinungsfreiheit<sup>3</sup>, Pressefreiheit<sup>4</sup>, Kunstfreiheit<sup>5</sup>, Pornographie<sup>6</sup> und Volksverhetzung<sup>7</sup>. Dazu wähle ich die Form einer fiktiven Strafanzeige.**

---

<sup>1</sup> Die Berufsbezeichnung „Satiriker“ ist nicht gesetzlich geschützt, deshalb darf sich jedermann und jedefrau so nennen, wenn er oder sie glaubt, etwas witziges gedacht, gesagt oder geschrieben zu haben.

<sup>2</sup> ZDF-Sendung „Neo Magazin Royale“ vom 31. März 2016

<sup>3</sup> Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG

<sup>4</sup> Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG

<sup>5</sup> Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG

<sup>6</sup> §§ 184 bis 184e StGB

<sup>7</sup> § 130 StGB

An die  
Staatsanwaltschaft Mainz  
Ernst-Ludwig-Str. 7  
55116 Mainz  
Telefax (0 61 31) 1 41 - 30 50

Abschrift an  
Herrn Rechtsanwalt Michael von Sprenger  
Ohmstraße 1  
80802 München  
Telefax (0 89) 39 19 58

## **A n z e i g e**<sup>8</sup>

### **g e g e n**

- 1.) **den Fernsehmoderator Jan Rainer Böhmermann** (geboren am 23. Februar 1981 in Bremen), Wohnort unbekannt,
- 2.) **den Autor Ralf Kabelka** (geboren 1964 in Paderborn), Wohnort unbekannt,  
als Täter<sup>9</sup> und Mittäter<sup>10</sup>,
- 3.) **die namentlich nicht bekannten Personen bei der Herstellung oder Produktion** einer Fernsehsendung mit dem Titel „Neo Magazin Royale“ (Folge 43), welche im Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) am 31. März 2016 ausgestrahlt wurde,
- 4.) **den namentlich nicht bekannten Redakteur des ZDF**, welcher die Fernsehsendung mit dem Titel „Neo Magazin Royale“ (Folge 43), abgenommen bzw. zur Ausstrahlung im ZDF am 31. März 2016 freigegeben hat,  
als Gehilfen<sup>11</sup>

### **w e g e n**

**des Verdachts auf ausländerfeindliche Straftaten (§§ 103, 130, 184-184e, 185-187 StGB).**

### **Z u m S a c h v e r h a l t :**

Die Fernsehsendung mit dem Titel „Neo Magazin Royale“ (Folge 43), welche im Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) am 31. März 2016 ausgestrahlt wurde, enthält einen Dialog zwischen den Beschuldigten Böhmermann und Kabelka, der folgenden Wortlaut hat,

---

<sup>8</sup> § 158 StPO

<sup>9</sup> § 25 StGB

<sup>10</sup> § 25 Abs. 2 StGB

<sup>11</sup> § 27 StGB

**Zitat<sup>12</sup>:**

»**Böhmermann:** Herr Erdogan, es gibt Fälle, wo man auch in Deutschland, in Mitteleuropa Sachen macht, die nicht erlaubt sind. Also: Es gibt Kunstfreiheit – das eine ist Satire und Kunst und Spaß - das ist erlaubt. Und es gibt das andere, wie heißt es?

**Kabelka:** Schmähkritik.

**Böhmermann:** Schmähkritik. Das ist ein juristischer Ausdruck, also: Was ist Schmähkritik?

**Kabelka:** Wenn du Leute diffamierst. Wenn du einfach nur so untenrum argumentierst, ne? Wenn du die beschimpfst und wirklich nur bei privaten Sachen, die die ausmachen, herabsetzt.

**Böhmermann:** Herabwürdigen. Und das ist in Deutschland auch nicht erlaubt?

**Kabelka:** Das ist Schmähkritik, ja.

**Böhmermann:** Haben Sie das verstanden, Herr Erdogan?

**Kabelka:** Das kann bestraft werden.

[...]

**Böhmermann:** Das ist vielleicht ein bisschen kompliziert - vielleicht erklären wir es an einem praktischen Beispiel mal ganz kurz.

**Kabelka:** Ja, mach doch mal.

**Böhmermann:** Ich hab ein Gedicht, das heißt "Schmähkritik". Können wir vielleicht dazu eine türkisch angehauchte Version von einem Nena-Song haben? Und können wir vielleicht ganz kurz nur die türkische Flagge im Hintergrund bei mir? Sehr gut.

Also, das Gedicht. Das, was jetzt kommt, das darf man nicht machen?

**Kabelka:** Darf man NICHT machen.

**Böhmermann:** Wenn das öffentlich aufgeführt wird, das wäre in Deutschland verboten.

**Kabelka:** Bin der Auffassung: das nicht.

---

<sup>12</sup> Zitiert nach „SPIEGEL ONLINE“ vom 12. April 2016, 15:07 Uhr, „Schmähgedicht auf Erdogan / Staatsaffäre Böhmermann - die Fakten“, URL: <http://www.spiegel.de/kultur/tv/jan-boehmermann-das-sind-die-fakten-der-staatsaffaere-a-1086571.html> und „Cicero“ vom 13. April 2016, „Erdogan-Schmähgedicht / Das Böhmermann-Video im Original“, URL: <http://www.cicero.de/salon/erdogan-schmaehgedicht-das-boehmermann-video-im-original/60770>

**Böhmermann:** Okay. **Das Gedicht heißt "Schmähkritik".**

[1] **Sackdoof, feige und verklemmt,**

[2] [...]

[3] [...]

[4] [...]

[5] [...]

[6] [...]

[7] [...]

[8] [...]

**Böhmermann:** Das wäre jetzt quasi 'ne Sache, die ...

**Kabelka:** Nee!

[9] [...]

[10] [...]

[11] [...]

[12] [...]

[13] [...]

[14] [...]

**Böhmermann:** (lacht über eine Keyboard-Arabeske der Band) Wie gesagt, das ist 'ne Sache, da muss man ...

**Kabelka:** Das darf man NICHT machen.

**Böhmermann:** Das darf man nicht machen.

**Kabelka:** Nicht "Präsident" sagen.

[15] [...]

[16] [...]

[17] [...]

[18] [...]

[19] [...]

[20] [...]

[21] [...]

[22] [...]

[23] [...]

[24] [...]

**Böhmermann:** Und das dürfte man in Deutschland ...

**Kabelka:** Unter aller Kajüte!

(Publikum applaudiert)«

– Zitat Ende –

Das Gedicht mit dem Titel „Schmähhkritik“ besteht unter der Überschrift aus einem vierundzwanzig Zeilen kurzen Text, wobei die jeweils letzten Worte von zwei aufeinander folgenden Zeilen ein Reimpaar bilden. Diese zwölf Knittelverse<sup>13</sup> erheben das „Gedicht“ aber nicht zu einem Kunstwerk,<sup>14</sup> „Kunst“ muß nämlich eine gewisse „Schöpfungshöhe“ aufweisen, welche dem Gedicht „Schmähhkritik“ offensichtlich fehlt, und es für jedermann als „Machwerk“ – im Gegensatz zum Kunstwerk – erkennbar werden läßt, auch wenn der Leser nicht Literaturwissenschaft, Germanistik oder Kunst studiert hat.

Der Autor oder Verfasser des Gedichtes ist unbekannt.

Der Beschuldigte Böhmermann sagt nicht, ob er selbst oder ein Anderer der Autor des Gedichtes ist, statt dessen sagt der Beschuldigte Böhmermann wörtlich nur, Zitat:

*»Ich hab ein Gedicht, das heißt "Schmähhkritik".«*

Woher oder von wem der Beschuldigte Böhmermann das Gedicht hat, sagt er nicht.

Das in Rede stehende Gedicht wird alsdann von dem Beschuldigten Böhmermann akustisch vorgetragen und gleichzeitig mit den Mitteln der Fernsehproduktion optisch oder visuell in Szene gesetzt, mit der Einblendung von sogenannten Untertiteln simultan in die türkische Sprache übertragen und gleichzeitig musikalisch unterlegt. Die diesbezügliche Ankündigung oder „Anmoderation“ durch den Beschuldigten Böhmermann hat den folgenden Wortlaut:

*»Ich hab ein Gedicht, das heißt "Schmähhkritik". Können wir vielleicht dazu eine türkisch angehauchte Version von einem Nena-Song haben? Und können wir vielleicht ganz kurz nur die türkische Flagge im Hintergrund bei mir?«*

Während des Vortrags erfolgen zwei kurze Unterbrechungen zwischen den Zeilen 8 und 9 sowie 14 und 15, wobei die Beschuldigten Böhmermann und Kabelka ihren Dialog über die Strafbarkeit ihres gemeinsamen Handelns – also die Präsentation des Gedichtes – fortsetzen.

### **Zur Rechtslage:**

Das Gedicht mit dem bezeichnenden Titel „Schmähhkritik“ ist in jedem Fall beleidigend und verleumderisch, weil es neben Meinungsäußerungen auch Tatsachenbehauptungen enthält, welche nach den §§ 103 und 185 bis 187 StGB strafbar sind.

Der Geschädigte ist ein ausländisches Staatsoberhaupt, er hat über einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt einen frist- und formwahrenden Strafantrag<sup>15</sup> gestellt.

Außerdem hat die Regierung des ausländischen Staates, dessen Oberhaupt der Geschädigte ist, auf diplomatischem Weg ein Strafverlangen an die Bundesregierung notifiziert und diese hat die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt.<sup>16</sup>

<sup>13</sup> Der Knittelvers ist ein deutsches Versmaß, die einzige Vorschrift für den Knittelvers bestand ursprünglich darin, daß immer zwei aufeinanderfolgende Zeilen sich reimen müssen (Paarreim), so wie in dem Gedicht „Schmähhkritik“. – URL: <https://de.wikipedia.org/wiki/Knittelvers>

<sup>14</sup> Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG

<sup>15</sup> § 194 StGB

<sup>16</sup> § 104a StGB

A.

Darüber hinaus kommen auch andere Normen des Strafgesetzbuches in Betracht, welche als Offizielldelikte von Amts wegen verfolgt werden müssen, zunächst die §§ 184 bis 184e StGB, also Pornographie (!) in zahlreichen Erscheinungsformen.

Die Zeilen 5 und 6

[5] *Er ist der Mann, der Mädchen schlägt*  
[6] *und dabei Gummimasken trägt*

haben einen pornographischen Inhalt aus dem „BDSM“<sup>17</sup>-Bereich, außerdem steht das Wort „Mädchen“ – als Opfer der in Versform ausgesprochenen Prügelszene – nach allgemeinem Verständnis für eine minderjährige Frau (Kind oder Jugendliche).

Die Zeile 7

[7] *Am liebsten mag er Ziegen ficken*

enthält neben dem an sich schon pornographischen Wort „ficken“ auch noch die Tatsachenbehauptung der Sodomie (Sex mit Tieren, hier: „Ziegen“), es sei denn, man sähe in dem Wort „Ziegen“ eine herabsetzende Bezeichnung für Frauen und Mädchen, was der Autor in dem konkreten Kontext aber wohl eher nicht zum Ausdruck bringen wollte.

Die Zeilen 9 und 10

[9] *Kurden treten, Christen hauen*  
[10] *und dabei Kinder pornos schauen.*

beschreiben – wie schon Zeile 5 – Gewalt gegen Menschen, nämlich „treten“ und „hauen“ zum Nachteil einer ethnischen Gruppe (Kurden) und zum Nachteil einer religiösen Gruppe (Christen), wobei durch die Behauptung des gleichzeitigen Konsums von „Kinder pornos“ in Zeile 10 die in Zeile 9 zum Ausdruck gebrachten Gewalttaten ebenfalls „sexualisiert“ werden.

Die Zeilen 11 und 12

[11] *Und selbst abends heißt statt schlafen,*  
[12] *Fellatio mit hundert Schafen.*

haben – wie schon Zeile 7 – Sex mit Tieren (hier: „mit hundert Schafen“) zum Inhalt, auch diese Verse sind einfach nur primitivste Pornographie und kein „Kunstwerk“.

---

<sup>17</sup> Definition in „Wikipedia“: BDSM ist die heute in der Fachliteratur gebräuchliche Sammelbezeichnung für eine Gruppe miteinander verwandter sexueller Vorlieben, die oft unschärfer als Sadomasochismus (kurz: SM oder Sado-Maso) bezeichnet werden. Der Begriff BDSM, der sich aus den Anfangsbuchstaben der englischen Bezeichnungen „Bondage & Discipline, Dominance & Submission, Sadism & Masochism“ zusammensetzt, beschreibt eine sehr vielgestaltige Gruppe von meist sexuellen Verhaltensweisen, die unter anderem mit Dominanz und Unterwerfung, spielerischer Bestrafung sowie Lustschmerz oder Fesselungsspielen in Zusammenhang stehen können. – Quelle/URL: <https://de.wikipedia.org/wiki/BDSM>

Die Zeilen 17 bis 20

[17] *Von [...] bis [...]*  
[18] *weiß jeder, dieser Mann ist schwul,*  
[19] *pervers, verlaust und zoophil –*  
[20] *[...] Fritzl Priklopil.*

enthalten die aus dem Bereich der Sexualität stammenden Adjektive „schwul“, „pervers“ und „zoophil“ sowie die – dem Geschädigten „angedichteten“ – Familiennamen der zwei österreichischen Schwerverbrecher Josef Fritzl und Wolfgang Priklopil, welche jahrelang die allerschwersten Sexualstraftaten zum Nachteil ihrer minderjährigen Opfer begangen haben.

Die Zeile 22

[22] *der Star auf jeder Gangbang-Feier.*

erwähnt eine Form von Gruppensex („Gangbang“).

Insgesamt gesehen hat das Gedicht „Schmähschmerz“ also einen überwiegend sexuellen und pornographischen Inhalt, wobei sexualisierte Formen der Gewalt sowie „Mädchen“ (d. h. Kinder oder Jugendliche), Tiere (Ziegen und Schafe) und die Anspielung auf schlimmste Sexualstraftaten das relativ kurze Machwerk mit seinen nur 24 Zeilen selbst als Pornographie entlarven, welche in dieser Form niemals hätte im Fernsehen gesendet oder unkritisch in den Massenmedien abgedruckt bzw. im Internet veröffentlicht werden dürfen.

## B.

Im Heimatland des Geschädigten wird seitens der Regierung die Auffassung vertreten, das Gedicht „Schmähschmerz“ verletze nicht nur den Geschädigten in seiner Ehre und in seinen Rechten, sondern sein gesamtes Staatsvolk.

Vor diesem Hintergrund drängt sich die Frage auf, ob durch das pornographische Machwerk bzw. seine Aufführung in der Fernsehsendung vom 31. März 2016 auch ein Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) verwirklicht worden sein könnte.

Interessant ist in diesem Zusammenhang eine Äußerung des Medienwissenschaftlers Bernd Gäbler (ehemaliger Geschäftsführer des Grimme-Instituts), der in einer Rundfunksendung vom 8. April 2016 sagte, der Beschuldigte Böhmermann

*„hat nicht begriffen, was Satire ist in dem Moment. Weil er hat eigentlich was gemacht, dass er **alles Mögliche, was denkbar ist an rassistischen Stereotypen und sexuellen Verirrungen**, diesem [Geschädigten] angedichtet hat und damit nicht [den Geschädigten] kenntlich gemacht hat.“<sup>18</sup>*

Das Gedicht nennt in den Zeilen 2, 13, 20 und 24 mehrfach den bzw. die [Vor- und Familien-] Namen des Geschädigten, darüber hinaus auch seine Stellung als Staatsoberhaupt.

<sup>18</sup> „Deutschlandfunk“ vom 8. April 2016 – URL: [http://www.deutschlandfunk.de/bernd-gaebler-boehmermann-hat-nicht-begriffen-was-satire-ist.694.de.html?dram:article\\_id=350619](http://www.deutschlandfunk.de/bernd-gaebler-boehmermann-hat-nicht-begriffen-was-satire-ist.694.de.html?dram:article_id=350619)

Allerdings genügt es unter dem Gesichtspunkt der Zugehörigkeit zu einer durch § 130 StGB geschützten Gruppe, wenn die Verhetzung gegen ein einzelnes Mitglied dieser Gruppe gerichtet ist. So gesehen geben die „*rassistischen Stereotypen*“ (Bernd Gäbler) und sexuellen oder pornographischen Stereotypen durchaus Anlaß zu der vertieften Prüfung des Verdachtes auf Volksverhetzung.

### C.

Die Tat der Beschuldigten Böhmermann, Kabelka und ihrer Gehilfen ist ohne jeden Zweifel ausländerfeindlich, weil der Geschädigte ein Ausländer ist.

Wer als Arbeiter oder Angestellter so ein Machwerk „nur“ an seinem Arbeitsplatz unter den Kollegen – und nicht im öffentlichrechtlichen Staatsfernsehen – verbreitet hätte, wäre nach allen Regeln des deutschen Arbeitsrechtes längst mit fristlosen und ordentlichen Kündigungen – und nicht mit dem Versuch, das pornographische und ausländerfeindliche Machwerk als „Satire“ zu verharmlosen – bedient worden.

Zu Gunsten der Beschuldigten soll deshalb untersucht werden, ob die Knittelverse des unbekanntem Autors, welche der Beschuldigte Böhmermann während seines Dialoges mit dem Beschuldigten Kabelka zum Vortrag brachte, als „Satire“ angesehen und unter den Schutz der Kunst-, Meinungs- und Pressefreiheit fallen könnten.

Der bereits zitierte Medienwissenschaftlers Bernd Gäbler, sagte in der o. g. Rundfunksendung vom 8. April 2016, **Böhmermann**

*»hat nicht begriffen, was Satire ist in dem Moment. Weil er hat eigentlich was gemacht, dass er alles Mögliche, was denkbar ist an rassistischen Stereotypen und sexuellen Verirrungen, diesem Erdogan [Anm.: der Geschädigte] angedichtet hat und damit nicht Erdogan kenntlich gemacht hat. [...]«*

– Zwischenfrage: Fanden Sie es lustig? –

*»Nein! Ich fand es auch nicht mutig, weil er hat sein Mütchen gekühlt, aber er hat nicht zu Erkenntnissen verholfen, er hat keinem genutzt, [...]. Das was Böhmermann gemacht hat, kann man nicht verteidigen, weil es war nicht ein Kenntlichmachen von Erdogan. **Es war, wenn man so will, keine Satire**; es war schlecht, es war unter seinem Niveau, es war nicht pfiffig, es war nicht schlau. Er wollte nur noch mal einen draufsetzen und sagen, seht her, ich kann noch mehr. Aber das war ein Fehler und darum muss man als **verantwortlicher Redakteur** - - Das kann immer mal passieren. [...] Ein Sender wie das ZDF ist eben keine Plattform, wo einfach mal jeder irgendwas machen kann, sondern da herrscht das **Prinzip Redaktion**. Und das heißt, man entscheidet, ist das gut, ist das schlecht, **hat es eine richtige Form oder nicht**. Und bei Böhmermann muss man einfach sagen, dieses Ding war leider furchtbar schlecht, viel, viel schlechter als andere Sachen, die er schon gemacht hat, **und es war keine Satire**. [...] **Aber es ist ein Unterschied zwischen Satire und einer schlichten Beleidigung und Schmähung.**«<sup>19</sup>*

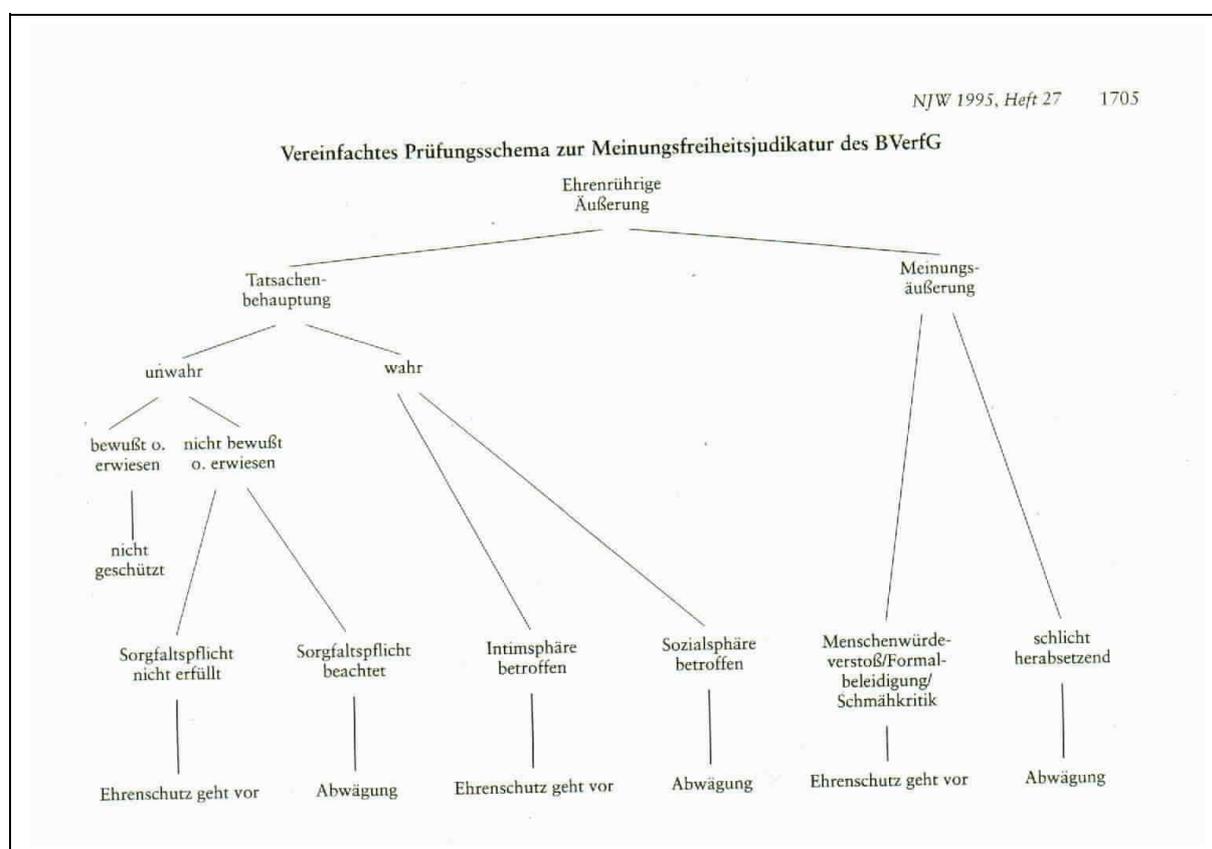
<sup>19</sup> „Deutschlandfunk“ vom 8. April 2016 – URL: [http://www.deutschlandfunk.de/bernd-gaebler-boehmermann-hat-nicht-begriffen-was-satire-ist.694.de.html?dram:article\\_id=350619](http://www.deutschlandfunk.de/bernd-gaebler-boehmermann-hat-nicht-begriffen-was-satire-ist.694.de.html?dram:article_id=350619)

Die Schöpfungshöhe, welche den 12 Knittelversen unter der Überschrift „Schmähkritik“ innewohnt, ist fraglos so niedrig wie die Bildung und die Gesinnung all jener, welche das Machwerk als „Satire“ bezeichnen und unter den Schutz des Grundgesetzes stellen wollen, mangels erforderlicher Schöpfungshöhe kann das Machwerk aber kein Kunstwerk sein.

In einem Eilverfahren wegen des Versammlungs- und Demonstrationsrechtes entschied das Verwaltungsgericht Berlin am 14. April 2016 wohl etwas voreilig und unüberlegt, die

*»Satire von Böhmermann zeichne sich durch eine distanzierende Einbettung in einen „quasi-edukatorischen Gesamtkontext“ aus, um so die Grenzen der Meinungsfreiheit zu verdeutlichen.«<sup>20</sup>*

Diese Blamage hätte das Verwaltungsgericht sich ersparen können, wenn es den noch immer sehr lesenswerten Aufsatz von Dieter Grimm, „Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“<sup>21</sup> mit einem Prüfungsschema zur Meinungsfreiheitsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts zur Hand genommen hätte.



Die Knittelverse mit der Überschrift „Schmähkritik“ enthalten ehrenrührige Äußerungen, welche teilweise als Tatsachenbehauptungen und teilweise als Meinungsäußerungen daher kommen. Dabei sind die Tatsachenbehauptungen offenkundig unwahr, dessen waren die Beschuldigten Böhmermann und Kabelka sich auch bewußt, diese Tatsachenbehauptungen sind deshalb nicht geschützt, sondern strafbar!

<sup>20</sup> VG Berlin, Beschluß vom 14. April 2016 (VG 1 L 268.16) - URL:

<https://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/presse/pressemitteilungen/2016/pressemitteilung.468701.php>

<sup>21</sup> NJW 1995, 1697-1705

Hinsichtlich der konkreten Meinungsäußerungen in den Knittelversen gilt, daß diese keinesfalls nur „schlicht herabsetzend“ sind, und eine Abwägung zwischen den Interessen der Täter und ihres Opfers erfordern könnten, sondern die geballte Ansammlung von primitivsten Schmähungen ist, wie der Titel des Gedichtes „Schmähkritik“ schon sagt, weit mehr als eine Formalbeleidigung, nämlich eine massive Verletzung der Menschenwürde ihres Opfers, ein krasser Verstoß gegen das höchste Grundrecht: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“<sup>22</sup>

Eine „distanzierende Einbettung“ in einen „quasi-educatorischen Gesamtkontext“ wäre den Beschuldigten anhand von abstrakten Beispielen oder mit der Figur „Max Mustermann“ möglich gewesen. Statt dessen begingen sie wissentlich, willentlich und sogar absichtlich eine „Straftat mit Ansage“!

Bleibt noch die Frage nach der Pressefreiheit, welche bekanntlich die „freie Presse“ als Institution schützt, und diesbezüglich müssen die Beschuldigten sich belehren lassen, daß diese Pressefreiheit ihnen erst die Möglichkeit gab, sich strafbar zu machen: In einem Land mit vorgeschalteter Zensur wäre die Straftat wahrscheinlich rechtzeitig der Schere zum Opfer gefallen, und der Fall wäre mit einem Tadel bei erhobenem Zeigefinger erledigt gewesen; jedenfalls ist eine Verletzung der Pressefreiheit im Fall Böhmermann *et al.* nicht zu erkennen, zumal die Pressefreiheit nicht dazu dient, Straftaten zu legitimieren.

Wer Grenzen austesten will, nimmt billigend in Kauf, dabei die Grenze zu überschreiten!

Hochachtungsvoll!

(Schneider)  
Anzeigeerstatter

**P. S.:** Ich bitte um eine Eingangsnachricht mit dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, um einen Einstellungsbescheid, falls das Verfahren eingestellt wird, und um eine Terminsnachricht, falls Anklage erhoben und diese öffentlich verhandelt wird.

\*  
\* \* \*

---

<sup>22</sup> Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 GG